sen werde. Ferner geht der Petent auf den Gegenstand selbst über; er bemerkt, daß in Langenberg bei Gera in der daselbst gelegenen Saline der Scheffel Futtersalz zu 120 Pfund Zollgewicht um den höchst billigen Preis von 27 Ngr. — zu erhalten sei, und indem er es höchst dankenswerth anerkennt, daß die hohe Staatsregierung in öffentlichen Kreisblättern mehrfach dem Landmann angerathen habe, gerade im heurigen, für den Landmann calamitätsreichen, Jahre durch Beimischung von Salz zu dem Futter das Vieh vor Krankheit und Seuchen zu schützen, sucht er, der Petent, nachzuweisen, wie dem besten Rathe nicht nachgekommen werden könnte, wo die Mittel fehlen, und glaubt in der Herbeischaffung eines wohlfeilen Futtersalzes ein zweckmäßiges und einziges Mittel zu finden, um dem nachkommen zu können, was von der hohen Staatsregierung als gut anerkannt und als rathsam empfohlen wird.

Es faßt demgemäß der Petent sein Gesuch in folgende Worte zusammen:

„Es wolle die hohe Kammer bei der hohen Staatsregie„rung dahin interveniren, daß den sächsischen Landwir„then die Holung von Futtersalz aus der Saline zu Lan„genberg bei Gera ermöglicht werde."

Schließlich gibt der Petent noch einige Mittel in der Art an, um das Futtersalz zum Koch- und Speisegebrauch unanwendbar zu machen, und glaubt auf diese Weise möglichen Unterschleifen zu begegnen.

Die Deputation theilte einstimmig die Ansichten des Petenten in Betreff der Nützlichkeit des Futtersalzes für die Gesundheitserhaltung des Viehes überhaupt; sie war auch der Ansicht, daß das einzigste und beste Mittel, um diese Fütterung in Anwendung zu bringen, darin bestehe, ein gutes und wohlfeiles Futtersalz herbeizuschaffen: dennoch erschienen ihr aber einige Bedenken, die einer unbegrenzten Bevorwortung sich entgegenstellten. Abgesehen selbst von der Gelegenheit, welche zum Unterschleif geboten würde, im Fall eine freie Erholung aus der Saline Langenberg ertheilt werden sollte, so war doch auch gewiß, daß bis zur Zeit das Vieh bereits Salz an das Futter erhalten habe, und hatte dieses Salz aus den Salzniederlagen bezogen werden müssen.

Wenn nun mit einem Male die Erholung des Futtersalzes freigegeben werde, so dürfte es wohl gewiß sein, daß aus den Salzniederlagen kein Salz mehr für das Vieh erholt werden würde, und als natürliche Folge wäre ein nicht unbedeutender Ausfall in der Staatscasse, bei den Salzeinkünften, vorauszusehen.

Da es der Deputation gänzlich an Unterlagen fehlte, um über diesen möglichen Ausfall eine Berechnung anzustellen, so glaubte die Deputation, vor Allem die Ansichten der hohen Staatsregierung hierüber hören zu müssen und aus den ihr zu Theil werdenden Mittheilungen und Unterlagen einen gemeinschaftlichen Beschluß zu begründen und ihn der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu können.

Zunächst war die Ermittelung der Frage anzustellen: wieviel Salz bisher aus den Niederlagen zur Viehfütterung entnommen worden, und welcher Gewinn der Staatscasse aus dem für das Vieh verwendeten Salze zugeflossen sei. Liegt eine genaue Quantificirung des erstern um deswillen außer dem Bereiche der Möglichkeit, weil, bei der bisherigen Gleichheit der Preise, ohne Unterschied der Bestimmung des Salzes, eine Trennung des als Viehfutter bezogenen Salzes von dem übrigen bei dem Rechnungswerke der Salzverwaltereien nicht stattfand und nicht stattfinden konnte, so kann aber nach den hierüber gemachten Erfahrungen, sowie namentlich nach den bei der preußischen Staatsverwaltung hierunter beobachteten Grundsätzen, der ausreichende Bedarf an Futtersalz auf durchschnittlich

8 Pfund jährlich für 1 Stück Rindvieh
und
1 Pfund jährlich für 1 Schaf

angenommen werden, und wäre demgemäß der gesammte Viehsalzbedarf für Sachsen, mit Zugrundelegung der letzten Viehzählung,

für circa 550,000 Stück Rindvieh à 8 Pfund,
auf . . . . . 4,400,000 Pfund,
für circa 700,000 Stück Schafe
à 1 Pfund, auf . . . 700,000 Pfund,
Summa 5,100,000 Pfund.
oder auf
42,500 Stück Salz à 120 Pfund
Zollgewicht,

zu veranschlagen. Nun ist allerdings mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig hohen Preis des Salzes davon bisher in Sachsen gewiß nicht soviel zum Viehfutter verwendet worden, als nach Obigem hinreichend genannt werden kann, vielmehr mag für den gegenwärtigen Zweck nur die Hälfte des vorerwähnten Gesammtbedarfs und daher ein Quantum von

21,250 Stück Salz

als dasjenige angenommen werden, was bisher schon zur Consumtion des Viehes gelangte. Es dürfte aber auch diese Annahme nicht weit von der Wahrheit abweichen und namentlich jenes Quantum nicht wohl als zu hoch anzusehen sein, wenn man erwägt, daß schon bei der vormaligen Salzconscription und zwar in der Consignation auf die Jahre 1837 bis 1839 das Erforderniß für Rind- und Schafvieh auf 20,127½ Scheffel oder Stück Salz angegeben wurde, dabei aber die, der Berechnung zum Grunde gelegte Stückzahl des Viehes hinter dem Ergebnisse der hernachmaligen Zählung desselben in einem sehr auffallenden Verhältnisse zurückstand. Es bestätigt dies aber auch endlich eine nähere Betrachtung der Salzconsumtion, wie sie im Allgemeinen wirklich stattfindet. Wenn nämlich die Gesammtconsumtion des Salzes sich in Sachsen auf durchschnittlich

210,000 Stück à 120 Pfund Zollgewicht

anschlagen läßt, die präsumtive Salzconsumtion einer Bevölkerung aber, nach allgemeinen Erfahrungssätzen, auf ⅛ Stück Salz für jede Person über 10 Jahre angenommen zu werden pflegt (wobei Kinder von 10 Jahren und darunter, als in der Bauschsumme mit inbegriffen, betrachtet werden), so ergäbe sich bei der Gesammtbevölkerung von Sachsen an

circa 1,700,000 und nach Abzug
von 340,000 nach 20 ⅛ für Kinder von 10 Jahren
und darunter

für 1,360,000 Einwohner zu ⅛ Stück,

ein Salzbedarf von

170,000 Stück, welcher, von obigen 210,000
abgezogen,

40,000 Stück Rest

für Viehfütterung und gewerbliche Zwecke nachweist. Daß aber mehr als ½ dieses Rests die erstere Bestimmung erhalten habe, dürfte sich kaum bezweifeln lassen.

Wird nun nach alle dem der zeitherige Verbrauch an Futtersalz auf obige Summe von 21,250 Stück angenommen, so berechnet sich der Reinertrag für die Staatscasse hiervon, nach 1 Thlr. 20 Ngr. — pro Stück,

auf 35,416 Thlr. 20 Ngr. — jährlich,